

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.01.1994

Geschäftszahl

93/10/0221

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/07/0343 E 3. März 1987 RS 5

Stammrechtssatz

Das Gesetz sieht die Vergütung von Umsatzsteuer neben dem pauschalierten Schriftsatzaufwandersatz nicht vor.